

Fachbereich, Fachdienst, Sachbearbeitung IV/1 FD Haushalt und Abgaben IV/1	Datum 15.11.2012	Vorlagen-Nr. XVII/0244 B01 / S01
--	---------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Verwaltungssteuerung, Gleichstellung und Rechnungsprüfung	05.12.2012					
Verwaltungsausschuss	11.12.2012					
Rat der Stadt Barsinghausen	13.12.2012					

Kreditaufnahmen im Haushaltsjahr 2012

Sachdarstellung:

Nach § 8 Abs. 2 der vom Rat am 14. Dezember 2006 beschlossenen Richtlinie für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten der Stadt Barsinghausen ist der Rat einmal jährlich über die aufgenommenen Kredite für Investitionen bzw. Investitionsfördermaßnahmen zu unterrichten.

Im Jahr 2012 wurden folgende Investitionskredite aufgenommen:

1. Kreditprolongation am 16. Februar 2012

Zum 16. Februar 2012 waren folgende Kredite zu prolongieren

Darlehensbetrag:	764.374,20 EUR
Darlehensbetrag:	299.105,71 EUR
ursprünglicher Zinssatz:	4,80 %
neuer Zinssatz:	2,36 % fest für 10 Jahre

2. Kreditprolongation am 01. März 2012

Darlehensbetrag:	674.629,68 EUR
ursprünglicher Zinssatz:	5,98 %
Neuer Zinssatz:	2,95 % fest für Restlaufzeit bis 15.12.2015

3. Kreditaufnahme 21. Juni 2012

Darlehensbetrag:	1.500.000,00 EUR
Vereinbarter Zinssatz:	2,835 %
Zinsbindung:	Gesamtlaufzeit bis 31.12.2043
Tilgung:	2,00 % p.a. zzgl. ersparter Zinsen

Danach bestehen derzeit noch nachstehende Kreditermächtigungen:

Aus dem Haushaltsjahr 2011: 1.900.000,00 EUR
 Aus dem Haushaltsjahr 2012: 4.093.200,00 EUR

Gem. § 120 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) kann die Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2011 noch bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung 2013 in Anspruch genommen werden.

Zur Finanzierung der investiven Maßnahmen des Haushaltsjahres 2012 mussten noch keine Investitionskredite aufgenommen werden. Beim o.g. Betrag handelt es sich daher um die in § 2 der Haushaltssatzung 2012 beschlossene Kreditermächtigung. Diese besteht nach § 120 Abs. 3 NKomVG noch bis Ende 2013 bzw. bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung 2014.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme:	Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/EstR
--	--

Haushaltsmittel:
<input checked="" type="checkbox"/> keine finanziellen Auswirkungen

HSK: Auswirkungen auf Haushaltssicherung
--

Gesamtkonsolidierungssumme		
wird nicht verändert	wird erhöht um	wird verringert um
X	€	€

Beteiligung:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	x			
Gleichstellungsbeauftragte	x			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	x			